

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 20. August 1997

Zollikon. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 313/1997 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon. Für einige Flächen sind mit dem Neuerlass des Zonenplans geringfügige Differenzen zu den übergeordneten Zonen entstanden, die mit der Revision des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen zu beheben sind. Die Baudirektion hat nun ergänzend für diese Gebiete die Landwirtschaftszone aufzuheben bzw. festzusetzen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Zollikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 13. August 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 20. August 1997
971225/P2/K2

versandt: 24. September 1997

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

